AUSGABE 01/2023
INFOBRIEF
BUNDESVERBAND SELBSTÄNDIGER BUCHHALTER UND BILANZBUCHHALTER
b.b.h.

Jahressteuergesetz 2022 mit zahlreichen Änderungen

Der Finanzausschuss hat mit dem Jahressteuergesetz eine Fülle von steuerlichen Verbesserungen und Veränderungen sowie eine Übergewinnsteuer für Energieunternehmen beschlossen.
Dem vor der Bundesregierung eingebrachten Entwurf (20/3879, 20/4229) stimmten die Koalitionsfraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP zu. Die CDU/CSU-Fraktion lehnte ab, die AfD-Fraktion und die Fraktion Die Linke enthielten sich. Zu den wesentlichen Punkten des Gesetzes zählt die Schaffung eines direkten Auszahlungsweges für öffentliche Leistungen unter Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer. Dadurch soll die Auszahlung bestimmter zukünftiger Leistungen des Bundes wie zum Beispiel Nothilfen oder Klimagelder erleichtert werden. Zudem sieht der Gesetzentwurf vor, das kleine Photovoltaikanlagen steuerfrei betrieben werden können. Die Regelung gilt bereits ab diesem Jahr. Ursprünglich sollte sie ab 2023 gelten.

Erleichterungen beim Arbeitszimmer
Vereinfacht werden auch die Regelungen für ein häusliches Arbeitszimmer. Aufwendungen dafür sollen – soweit der Mittelpunkt der Tätigkeit im Arbeitszimmer liegt – auch dann abziehbar sein, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Zur Erleichterung soll in diesen Fällen auch die Wahl eines pauschalen Abzugs in Höhe von 1.260 Euro im Jahr möglich sein. Damit soll sichergestellt werden, dass Steuerpflichtige nicht schlechter gestellt werden als solche, die nur die Homeoffice-Pauschale abziehen. Die Homeoffice-Pauschale wird entfristet und auf sechs Euro pro Tag angehoben. Sie kann für bis zu 210 Tage in Anspruch genommen werden können.

Höherer Sparerpauschbetrag und Altersvorsorgeaufwendungen
Auch der Sparer-Pauschbetrag wird von derzeit 801 Euro auf 1.000 Euro für Alleinstehende und von 1.602 auf 2.000 Euro für Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner erhöht. Der Arbeitnehmerpauschbetrag steigt von 1.200 auf 1.230 Euro. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird ab Januar 2023 um 252 Euro angehoben.
Bei der Altersvorsorge soll der vollständige Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen ab 2023 vollzogen werden. Bisher waren für 2023 96 % und 98 % für 2024 vorgesehen. Damit soll eine doppelte Besteuerung vermieden werden. Der Grundrentenzuschlag soll rückwirkend zum 01.01.2021 steuerfrei gestellt werden.

Änderungen bei der Abschreibung von Immobilien
Nochmals verbessert gegenüber dem Ursprungsentwurf wurde die Abschreibung von Immobilien. Der lineare AfA-Satz zur Abschreibung von Wohngebäuden soll von zwei auf 3 % angehoben werden. Die Regelung tritt bereits zum Jahresanfang 2023 in Kraft und damit sechs Monate früher als zunächst vorgesehen.

Muster

Anita Dormeier, b.b.h.-Dozentin

Januar-Ticker

- *Energiepreispauschale für Studierende*
- *FAQ zur Inflationsausgleichsprämie*
- *Vernichtung von Unterlagen*
- *Richtsatzsammlung 2021*
- *Hochwasser, Gesetzgebung, u. v. m.*

STEUERTERMINE JANUAR 2023

Fälligkeit Dienstag, den 10.01.2023*	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Scheck/bar**	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung
Lohnsteuer mtl./vj.	10. 01. [1]	13. 01. [1]
Kirchensteuer	10. 01. [1]	13. 01. [1]
Solidaritätszuschlag	10. 01. [1]	13. 01. [1]
Umsatzsteuer mtl./vj.	10. 01. [1]	13. 01. [1]

1 Die Schonfrist endet am 10.01.23, weil das Ende der Frist nicht auf einen Sonn- oder Feiertag fällt.
** Bei Zahlung durch Scheck ist diese erst mit dem dritten Tag nach Eingang des Schecks bewirkt.

FÄLLIGKEITSTERMINE SOZIALVERSICHERUNG JANUAR 2023

	Beitragsnachweis	Beitragszahlung
Januar 2023	25. 01.	27. 01.

Hinweis: Einreichung Nachweis bis 00:00 Uhr am Fälligkeitstag

Auch für den Mietwohnungsneubau wurden bessere Abschreibungsmöglichkeiten durch höhere Steuern beschlossen.

Aktuelles

Einmalige EPP für Studierende

Wegen der stark gestiegenen Lebenshaltungskosten und Energiepreise sollen Studierende sowie Fachschüler und Fachschülerinnen eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro erhalten. Dies sieht das sog. Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG (BT-Drucks. 20/4536) der Koalitionsfraktionen von SPD, Grünen und FDP vor.

Insgesamt rund 2,95 Millionen Studierende und etwa 450.000 Fachschülerinnen und Fachschüler seien anspruchsberechtigt. Die Energiepreispauschale erhalten könne, wer am 1. Dezember 2022 an einer in Deutschland gelegenen Ausbildungsstätte immatrikuliert sei. Somit umfasse der Gesetzentwurf auch ausländische Studierende, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Ausgenommen von der Einmalzahlung seien allerdings Gaststudierende.

Für die Energiepreispauschale seien Ausgaben in Höhe von rund 680 Millionen Euro eingeplant. Das Geld werde zunächst von den Ländern beziehungsweise zuständigen Stellen an die Studierenden sowie Fachschüler und Fachschülerinnen überwiesen. Anschließend werde der Bund die ausgegebenen Mittel bis zum 31. Dezember 2023 an die Länder zurückzahlen.

Hinweis:

Die EPP für Studierende wird nur auf Antrag gewährt. Die Beantragung soll über eine digitale Plattform erfolgen, die Bund und Länder noch erarbeiten müssen. Wann genau die Pauschale ausgezahlt werden wird, ist im Entwurf nicht konkret genannt.

Lohnsteuer

FAQ zur Inflationsausgleichsprämie (BMF)

Das BMF hat zusammen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die FAQ zur Inflationsausgleichsprämie (IAP) gem. § 3 Nr. 11c EStG erstellt.

In den FAQ werden in erster Linie steuerliche Fragen zum persönlichen und sachlichen Umfang der Steuerbefreiung beantwortet. Viele Antworten aus den FAQ Corona (Steuern) zu den ähnlichen Regelungen des § 3 Nummer 11a EStG (Corona-Prämie) und des § 3 Nummer 11b EStG (Corona-Pflegebonus) gelten in gleicher oder ähnlicher Weise auch für die Inflationsausgleichsprämie.

Im Einzelnen gehen das BMF und die Finanzbehörden der Länder auf die folgenden Fragen näher ein:

1. Was ist die Inflationsausgleichsprämie (IAP)?
2. Wer kann eine IAP steuerfrei erhalten?
3. Gelten Besonderheiten bei Arbeitsverhältnissen zwischen nahestehenden Personen (zum Beispiel Ehegatten-Arbeitsverhältnisse)?
4. Ist es für die Steuerbefreiung von Bedeutung, wann und wie lange der Arbeitnehmer bei seinem Arbeitgeber beschäftigt sein muss?
5. Gilt die Steuerbefreiung auch für mehrere Leistungen, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer im begünstigten Zeitraum gewährt?
6. Können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern in den Jahren 2022 bis 2024 je einen Betrag von bis zu 3.000 Euro, insgesamt also 9.000 Euro, steuerfrei gewähren?
7. Fallen auch Sachleistungen unter die Steuerbefreiung?
8. Kann der steuerfreie Höchstbetrag von 3.000 Euro für jedes Dienstverhältnis gesondert ausgeschöpft werden oder ist zu prüfen, ob aus anderen Dienstverhältnissen bereits eine Zahlung geleistet wurde?
9. Kann der Arbeitgeber die Gewährung der IAP an Bedingungen knüpfen wie zum Beispiel die Betriebszugehörigkeit (ggf. Möglichkeit der Rückforderung der Prämie bei Kündigung in einem bestimmten Zeitraum), bestandene Probezeit etc.?
10. Muss ein Zusammenhang der Leistung mit der Inflation (Preisentwicklung) vorliegen und wie muss dieser gegebenenfalls nachgewiesen werden?
11. Kann die IAP als Weihnachtsgeld ausgezahlt oder damit verknüpft werden?
12. Für welchen Zeitraum gilt die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 11c EStG (Begünstigungszeitraum)?
13. Gilt die Steuerbefreiung auch für inflationsbezogene Prämien, die bereits vor dem Tag der Verkündung des Gesetzes am 25. Oktober 2022 beschlossen worden sind, aber erst nach diesem Tag an den Arbeitnehmer ausgezahlt werden?
14. Kann der Arbeitgeber eine Sonderleistung (zum Beispiel Weihnachts- oder Urlaubsgeld), auf die der Arbeitnehmer bereits einen Anspruch hat, in eine steuerfreie IAP „umwidmen"?
15. Kann ein Arbeitgeber eine Sonderzahlung an einen Arbeitnehmer als steuerfreie IAP leisten, wenn er im Gegenzug geleistete Überstunden kürzt, auf die kein Auszahlungsanspruch besteht?
16. Der Arbeitgeber leistet regelmäßig eine freiwillige (steuerpflichtige) Sonderzahlung. Im Jahr 2023 gewährt er anstelle der freiwilligen Sonderzahlung eine IAP. Ist diese steuerfrei?
17. Wie wirkt sich die IAP, die in Form einer Sachleistung erbracht wird, auf die 50-Euro-Freigrenze des § 8 Absatz 2 Satz 11 Einkommensteuergesetz aus?
18. Kann eine Sonderzahlung als steuerfreie IAP neben dem steuerfreien Corona-Pflegebonus gewährt werden?
19. Ist die Steuerbefreiung neben der Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung für Minijobs anzuwenden?
20. Unterliegt die steuerfreie IAP dem Progressionsvorbehalt?
21. Ist die steuerfreie IAP vom Arbeitgeber in der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen oder vom Arbeitnehmer in der Einkommensteuererklärung anzugeben?
22. Ist die steuerfreie IAP vom Arbeitgeber im Lohnkonto aufzuzeichnen?
23. Ist die steuerfreie IAP auch sozialabgabenfrei?
24. Unterliegt die steuerfreie IAP der Pfändung?

Das BMF stellt die Antworten auf der Homepage zur Verfügung.

Muster

Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

Für Buchhaltungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen. Mit Ablauf dieser Fristen können nach dem 31. Dezember 2022 bestimmte Unterlagen vernichtet werden.

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist für folgende Unterlagen:

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw. für die Jahre 2012 und früher
- Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die 2012 oder früher aufgestellt wurden sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen
- Diese Frist gilt bei EDV-gestützten Buchführungssystemen auch für Verfahrensdokumentationen, Handbücher usw. dabei ist die Aufbewahrungspflicht hinsichtlich der Buchführung auch erfüllt, wenn die genannten Buchführungsbestandteile in gespeicherter Form vorliegen und jederzeit wieder sichtbar gemacht oder gedruckt werden können.
- Für Buchungsbelege galt bis 1999 eine sechsjährige Aufbewahrungsfrist; sie ist grundsätzlich letztmals für Belege aus dem Jahr 1992 anzuwenden. Nach dieser Gesetzesänderung gilt für später entstandene Buchungsbelege ebenfalls die zehnjährige Aufbewahrungsfrist. Das bedeutet, dass Buchungsbelege aus dem Jahr 2012 erst nach dem 31. Dezember 2022 vernichtet werden dürfen.

Sechsjährige Aufbewahrungsfrist:

- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr 2016 oder früher
- Lohnkonto-Belege, die nicht Teil der Buchführung sind, für Lohnzahlungen vor dem 01.01.2017

Hinweis: Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann noch nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist.

Belegart	**Jahre**
Abrechnungsunterlagen	6
Aktenvermerke	6
Angebote	6
Anhang	10
Anlagenkartei und -verzeichnis	10
Arbeitsanweisungen für EDV-Buchführung	10
Auftragsbestätigungen	6
Ausfuhrunterlagen	6
Außendienstabrechnungen	10
Bankbelege	10
Bauakten	6
Beförderungspapiere	6
Beitragsabrechnung zur Sozialversicherung	6
Bestellunterlagen	6
Betriebsabrechnungsbögen	10
Betriebskostenabrechnung	6
Betriebsprüfungsberichte	6
Bewertungsunterlagen	10
Bewirtungsbelege	10
Bilanzen	10
Buchführungsprogramme	10
Buchungsbelege	10
Darlehensunterlagen	6
Datensicherungen	10
Dauerauftragsunterlagen	6
Debitorenlisten	10
Depotauszüge	10
EDV-Journal	10
Einfuhrbelege	6
Einheitswertbescheide	10
Eröffnungsbilanz	10
Essenmarkenabrechnung	6
Exportunterlagen	6
Fahrtenbücher	10
Frachtbriefe	6
Gehaltskonten	6
Gehaltslisten	10
Geschäftsberichte	10
Geschäftsbriefe	6
Gewinn- und Verlustrechnung	10
Grundbuchauszüge	10
Grundstücksunterlagen	6
Handelsbilanz	10
Handelsregisterauszüge	6
Hauptabschlussübersicht	10
Inventar	10
Investitionszulagenbelege	6
Jahresabschlüsse (inkl. Erläuterungen)	10
Journale	10
Kalkulationsunterlagen	6
Kassenberichte	10
Kassenstreifen	6
Kassenzettel (Buchungsunterlagen)	10
Kontenpläne (inkl. Änderungen)	10
Kontoauszüge	10
Kreditunterlagen	6
Lagebericht	10
Lagerbuchführung	10
Lieferscheine	bis Erhalt/Versand der Rechnung
Lohnbelege	6
Lohnlisten	10
Lohnsteueranmeldung	10
Magnetbänder zur Datensicherung	10
Mahnbescheide	6
Mietunterlagen	6
Nachnahmebelege	6
Offene-Posten-Listen	10
Pachtunterlagen	6
Preislisten (Speise- und Getränkekarten)	6
Programmbeschreibung für EDV	10
Provisionsabrechnungen und -unterlagen	6
Prozessunterlagen	6
Rechnungen	10
Registrierkassenstreifen	6
Reisekostenabrechnungen (Buchungsbeleg)	10
Rentenversicherungsnachweis	6
Sachkonten	10
Saldenbestätigungen	10
Schadensmeldungen und -unterlagen	6
Schecks	10
Schriftverkehr	6
Steuererklärungen, -unterlagen	10
Umsatzsteuervoranmeldungen	10
Versicherungspolicen	6
Verträge	6
Werbegeschenknachweise	10
Zinsberechnungen	6
Zollbelege	6
Zollbelege über Einfuhrumsatzsteuer	10

Muster

Buchführung

Betriebsprüfung | Richtsatzsammlung 2021 (BMF)

Das BMF hat die Richtsatzsammlung 2021 veröffentlicht (BMF, Schreiben v. 28.11.2022 - IV A 8 - S 1544/19/10001 :008).

Hintergrund: Die Richtsätze sind ein Hilfsmittel für die Finanzverwaltung, Umsätze und Gewinne der Gewerbetreibenden zu verproben und ggf. bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen zu schätzen (§ 162 AO). Bei formell ordnungsmäßig ermittelten Buchführungsergebnissen darf eine Gewinn- oder Umsatzschätzung nach ständiger Rechtsprechung in der Regel nicht allein darauf gestützt werden, dass die erklärten Gewinne oder Umsätze von den Zahlen der Richtsatz-Sammlung abweichen. Werden für einen Gewerbebetrieb, für den Buchführungspflicht besteht, keine Bücher geführt, oder ist die Buchführung nicht ordnungsmäßig (R 5.2 Abs. 2 EStR), so ist der Gewinn nach § 5 EStG unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles, unter Umständen unter Anwendung von Richtsätzen, zu schätzen (R 4.1 Abs. 2 EStR). Ein Anspruch darauf, nach Richtsätzen besteuert zu werden, besteht nicht.

Die Richtsätze sind für die einzelnen Gewerbeklassen auf der Grundlage von Betriebsergebnissen zahlreicher geprüfter Unternehmen ermittelt worden. Sie gelten nicht für Großbetriebe.

Sonstiges

Hochwasser | Verlängerung der Antrags- und Bewilligungsfrist für die Wiederaufbauhilfe (BMF)

Das BMF hat entschieden, die Antrags- und die Bewilligungsfrist für die Hochwasserhilfe 2021 um jeweils drei Jahre bis Juni 2026 zu verlängern.

Mit der Entscheidung reagiert das Bundesministerium der Finanzen auf die Notlage in den Regionen. Im letzten Jahr hat die Bundesregierung bereits in großer Solidarität gemeinsam mit den Ländern das Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021" mit einem Finanzvolumen von bis zu 30 Mrd. Euro für die Betroffenen geschaffen.

Mit der nunmehr beschlossenen Fristverlängerung erweitert die Bundesregierung den zeitlichen Rahmen für die Erfassung der Schäden durch die Kommunen, die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen erheblich. Die betroffenen Länder sind nun aufgefordert für die Umsetzung, ihre Antragsverfahren entsprechend anzupassen und die Verwaltungskapazitäten zu erhöhen, so dass die gemeinsam beschlossenen Finanzhilfen zeitnah bei den Betroffenen ankommen können.

Nach der getroffenen Entscheidung ist nun die Verwaltungsvereinbarung zur „Aufbauhilfe 2021" gemeinsam mit den vier betroffenen Ländern zu ändern. Zudem ist eine Änderung der Aufbauhilfeverordnung zur „Aufbauhilfe 2021" erforderlich, welcher der Bundesrat zustimmen muss.

Gesetzgebung | Elektronische Verkündung von Gesetzen (hib)

Das gedruckte Bundesgesetzblatt wird bald Geschichte sein. Der Rechtsausschuss des Bundestags hat am 30.11.2022 den Weg für die elektronische Verkündung von Gesetzen bereitet.

Vorgesehen ist, dass Bundesgesetze ab dem 1. Januar 2023 nicht mehr im gedruckten Bundesgesetzblatt verkündet werden, sondern im elektronischen Bundesgesetzblatt (www.recht.bund.de). Ferner ist geplant, dass das Bundesgesetzblatt künftig auch für alle Rechtsverordnungen des Bundes das Verkündigungsorgan sein wird. Die bisher mögliche elektronische Verkündung von Rechtsverordnungen im Bundesanzeiger soll damit entfallen.

Der Gesetzentwurf zur Grundgesetzänderung, der federführend im Innenausschuss beraten wurde, sieht vor, in Artikel 82 des Grundgesetzes einen einfachgesetzlichen Ausgestaltungsvorbehalt festzuschreiben, mit dem die Details „zur Verkündung und zur Form von Gegenzeichnung und Ausfertigung von Gesetzen und Rechtsverordnungen" geregelt werden sollen. Gegenüber dem Regierungsentwurf soll auf Antrag von Koalition und Union im Verfassungstext explizit erwähnt werden, dass das Bundesgesetzblatt in elektronischer Form geführt werden kann.

Muster

SEMINARE JAN./FEB. 2023

„Arbeitnehmerrecht/Lohnabrechnung 2023"

9:00 - 12:00

„Einkommensteuerveranlagung 2022"

13:30 - 17:00

Berlin	Fr.	20.01.23
Bremen	Do.	12.01.23
Chemnitz	Di.	17.01.23
Dortmund	Mo.	30.01.23
Dresden	Mo.	16.01.23
Düsseldorf	Di.	31.01.23
Erfurt	Mo.	23.01.23
Frankfurt	Fr.	27.01.23
Hamburg	Do.	02.02.23
Hannover	Fr.	13.01.23
Köln	Do.	09.02.23
Leipzig	Di.	24.01.23
Mannheim	Mo.	13.02.23
München	Fr.	03.02.23
Nürnberg	Di.	07.02.23
Potsdam	Do.	19.01.23
Rosenheim	Mo.	06.02.23
Stuttgart	Do.	26.01.23

Anmeldung über **www.bbh-fortbildung.de**

Kopien und sonstige Reproduktionen dürfen nur mit Genehmigung des b.b.h. erstellt werden.

b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter

Bundesgeschäftsstelle: Kronenstraße 19 · 10117 Berlin · Info-Telefon 030 / 20 45 52 57
Telefax 030 / 20 91 29 40 · E-Mail: bbh@bbh.de · Internet: www.bbh.de

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.